

Die Senatorin für Kinder und Bildung
-Elternbeitragsstelle-
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bremen,

**Antrag auf einen Zuschuss zu einem
nicht nach dem Beiträge-Ortsgesetz erhobenen Elternbeitrag**

Persönliche Verhältnisse des jungen Menschen

Name, Vorname (Rufname unterstreichen):		Geburtstag und Geburtsort: /	
Anschrift:			
<input type="checkbox"/> eheliche Geburt		<input type="checkbox"/> nichteheliche Geburt	
Inhaber*in des Personensorgerechts – der elterlichen Sorge:		Staatsangehörigkeit	
Beschluss des Vormundschaftsgerichts:		vom:	Geschäftszeichen:

Personensorgeberechtigt für das Kind

Name, Vorname und Geburtsname (Rufname unterstreichen):		Geburtstag und Geburtsort: /		verstorben am:	
Anschrift:		Staatsangehörigkeit:		Telefon:	
Beruf:					
E-Mail					
Familienstand:					
<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verheiratet seit _____		<input type="checkbox"/> verwitwet seit _____	
<input type="checkbox"/> getrennt lebend seit _____		<input type="checkbox"/> geschieden seit _____			

Personensorgeberechtigt für das Kind

Name, Vorname und Geburtsname (Rufname unterstreichen):		Geburtstag und Geburtsort: /		verstorben am:	
Anschrift:		Staatsangehörigkeit:		Telefon:	
Beruf:					
E-Mail					
Familienstand:					
<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verheiratet seit _____		<input type="checkbox"/> verwitwet seit _____	
<input type="checkbox"/> getrennt lebend seit _____		<input type="checkbox"/> geschieden seit _____			

Personen, die zur Haushaltsgemeinschaft gehören

(Haushaltsvorstand, Ehegatte, Kinder, Großeltern, Pflegeeltern, Sonstige)

Eigener Haushalt: Ja Nein

Lfd.-Nr.:	Name, Vorname:	männl. weibl.:	Geb.-Dat.:	Geb.-Ort:	Verw.-Verhältnis zum jungen Menschen	betreut in Kita /Elternverein/ etc.	Staatsangehörigk.:
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							

Einkommen / Vermögen des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten

Siehe Anlage 2 (ggf. ein Extrablatt verwenden)

Einkommen aus selbständiger?/nicht-selbständiger Arbeit (Urlaubsgeld, Sonderzahlungen usw.):	Unterhaltsleistungen:	Sozialleistungen (BAB, Bafög, Kindergeld, Renten usw.):	Einkommen aus Vermögen (z. B. Zinserträge):	Sonstiges?
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro

Angaben zur Bedarfsermittlung

1. Personensorgeberechtigte	2. Personensorgeberechtigte
Arbeitsstunden pro Woche Stunden	Arbeitsstunden pro Woche Stunden
Wegezeiten länger als eine Stunde täglich? Minuten	Wegezeiten länger als eine Stunde täglich? Minuten
Schichtarbeit / flexible Arbeitszeiten	Schichtarbeit / flexible Arbeitszeiten
Umfang:	Umfang:
Ggf. ehrenamtliche Tätigkeit, soweit eine erhebliches Bundes- oder Landesinteresse vorliegt (siehe Anlage 2)	Ggf. ehrenamtliche Tätigkeit, soweit eine erhebliches Bundes- oder Landesinteresse vorliegt (siehe Anlage 2)
ja nein	ja nein

Erklärung des Antragsteller*in

In meiner Eigenschaft als

- Vater Stiefvater Pfleger*in Vormund
 Mutter Stiefmutter

beantrage ich einen Zuschuss/die Erstattung der mir entstehenden Kosten für die Kindertagesbetreuung

Vorgelegte Ausweise / Urkunden (Kopie):	ausgestellt am:	von:
---	-----------------	------

Bankverbindung :

Kontoinhaber*in:		
Name des Geldinstituts:	IBAN:	BIC:

Ich erkenne durch meine Unterschrift an, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ich jede Änderung, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend ist, unverzüglich und unaufgefordert der Senatorin für Kinder und Bildung – Elternbeitragsstelle – mitzuteilen habe. Mir ist bekannt, dass ich mich durch unvollständige oder unwahre Angaben strafbar mache und dass ich zu Unrecht bezogene Leistungen erstatten muss.

Ich ermächtige das Geldinstitut, an das die Leistungen überwiesen wurden, mit Wirkung auch meinen Erben und etwaigen Verfügungsberechtigten gegenüber, überzahlte Beträge auf Anforderung des Jugendhilfe- bzw. des Sozialhilfeträgers zurück zu überweisen.

Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Berechnung von Leistungen bzw. zur Zahlbarmachung in einer automatisierten Datenverarbeitung gespeichert werden.

Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters /
des Personensorgeberechtigten

Unterschrift des
Aufnehmenden/Sachbearbeiter*in

Anlage 1

Dem Antrag beizufügende Unterlagen

- Jährliche Bescheinigung des Elternvereins/Trägers
- Geburtsurkunde des Kindes (Kopie)
- Personalausweis des antragstellenden Personensorgeberechtigten (Kopie)
- Aufenthaltserlaubnis der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes
- Haushaltsbescheinigung von allen Haushaltsangehörigen (erhältlich im BürgerServiceCenter)
- Nachweis über die Betreuung von Geschwisterkindern (Kopie)
- Bremen-Pass des Kindes (Bildung und Teilhabe, bei Bezügen vom Jobcenter)

sowie Einkommensnachweise aus dem vorletzten Kalenderjahr vor dem beantragten Betreuungsbeginn:

- Steuerbescheid des vorletzten Jahres, alternativ jährliche elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Bescheide über öffentliche Leistungen (u. a. BAföG, Renten, Leistungen nach dem SGB III und SGB II sowie Arbeitsförderungsgesetz, sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetz wie Krankengeld, Wohngeld, Elterngeld und nach dem SGB XII.
- Einkommensnachweis (Lohnabrechnung/Job-Center-Bescheid, Unterhaltszahlungen, sonstige Sozialleistungen):
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft

Anlage 2

Der Elternbeitragsfestsetzung zugrunde liegende Einkünfte

4. Feststellung der Einkünfte

Das Einkommen gemäß Beiträge-Ortsgesetz (§5 Abs.3 BremBO) ist

- die „Summe der positiven Einkünfte“ der Eltern im Sinne des §2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (siehe Nr. 4.1), zu dem ggf. empfangene
- private oder öffentliche Unterhaltsleistungen (siehe Nrn. 4.2 und 4.3) oder
- sonstige steuerfreie Einkünfte

hinzugerechnet werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich.

Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld und die Eigenheimzulage.

Anrechnungsfrei bleiben ebenfalls Mehraufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten („1-Euro-Jobs“) nach § 16 d SGB II.

4.1. Summe der positiven Einkünfte

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit = Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden; Wartegelder; Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen; auch: einkommenssteuerpflichtige Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Zum Arbeitslohn aus nichtselbständiger Arbeit gehören u.a. das laufende monatliche Bruttogehalt incl. Zuschläge, zum Beispiel für Überstunden und Sonntagsarbeit, Versorgungsbezüge (Pensionen), die vermögenswirksamen Leistungen, laufend oder einmalig gezahlte Tantiemen, Provisionen oder Gratifikationen wie das Weihnachts- oder Urlaubsgeld, einmalige Leistungen wie zum Beispiel Entschädigungen für das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen = Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen etc., Dividenden, sonstige Bezüge aus Aktien, aus Anteilen einer GmbH, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Renten aus Rentenschulden, Zinsen aus Sparanteilen einer Lebensversicherung.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen.
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft = Einkünfte aus dem Bereich von Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Gemüsebau.
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb = Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Gewinnanteile der Gesellschafter einer OHG, einer KG, Einkünfte aus der Tätigkeit einer Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG), Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs oder eines Gesellschafteranteils.
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit = Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heilpraktiker, Journalisten, Dolmetscher, Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, Gewinne aus der Veräußerung der Praxis).

- Von den Einnahmen (= Bruttobetrag), die Ausgangspunkt für die Ermittlung der zu versteuernden Einkünfte sind, sind die Werbungskosten (tatsächliche oder pauschal = 1000 €) oder Betriebsausgaben abzuziehen. Dies gilt nicht für Kapitaleinkünfte und für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (sog. „Minijobs / 450-Euro-Jobs“) nach § 8 Abs.1 SGB IV.

Die dann verbleibenden Beträge sind die für die Elternbeitragsfestsetzung zugrunde zu legenden Einkünfte.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, kann nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden (Verbot des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Einkunftsarten). Gleiches gilt für zusammenveranlagte Ehegatten/Eltern. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Beschreibung berücksichtigungsfähiger ehrenamtlicher Tätigkeit

Eine Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit von Vorständen kann berücksichtigt werden, wenn ein erhebliches Bundes- oder Landesinteresse gegeben ist. Ein erhebliches Bundes- oder Landesinteresse liegt regelmäßig dann vor, wenn die Aufgabenwahrnehmung durch Stellen außerhalb der Verwaltung erfolgt, diese Aufgabe bei Nichtwahrnehmung von Stellen außerhalb der Verwaltung von der Verwaltung selbst zu erfüllen wäre und die ehrenamtliche Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe einen erheblichen Beitrag leistet. Dies ist beispielsweise im Bereich der Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung § 24 SGB VIII der Fall, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wahrnehmung der Vorstandsfunktion in einem Elternverein besteht.